

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 183.

Montag den 12. August 1867.

(251—1)

Nr. 10631.

Concurs = Kundmachung.

Am k. k. Gymnasium zu Görz ist die Lehrers-
stelle für slovenische Sprache und Literatur unter
Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache, verbun-
den mit dem Vortrage der Mathematik am Un-
tergymnasium in deutscher Sprache, mit dem Jah-
resgehalte von 945 fl. und dem Vorrückungsrechte
in 1050 fl. ö. W. nebst den gesetzlichen Decennal-
zulagen in Erledigung gekommen.

Bewerber haben sich bezüglich der slovenischen
Sprache mit der für das ganze Gymnasium, be-
züglich der Mathematik mit der wenigstens für das
Untergymnasium erlangten Lehrbefähigung und mit
der Kenntniß der deutschen Sprache auszuweisen
und ihre gemäß §. 101, Z. 3 des Organisations-
Entwurfes belegten Gesuche

längstens bis 15. September d. J.
bei der gefertigten Statthalterei einzubringen.

Triest, am 3. August 1867.

Von der k. k. Statthalterei.

(250—2)

Nr. 511.

Minuendo-Picitation.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird
am 26. August 1867,

um 11 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Picitation
zur Lieferung von: 75 Ellen $\frac{3}{4}$ breites, graues,
genetztes Tuch, 67 $\frac{1}{2}$ Duzend beinene Knöpfe,
38 $\frac{3}{4}$ Duzend gelbe Pasteln, 16 Pfund 1 Poth
grauer Nähzwirn und 40 Stück Winterfogen à
4 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer, — abgehalten werden, wozu Un-
ternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen
werden, daß die Muster der zu liefernden Artikel
und die Picitationsbedingungen, welche insbesondere
auch die Verpflichtung zum Erlage eines 10perc.
Badiums enthalten, im diesgerichtlichen Expedite
eingesehen werden können.

Laibach, am 1. August 1867.

fertigten Finanz-Landesdirection persönlich oder
durch einen Dritten überreicht werden, oder mit der
Post einlangen.

Nach diesem Zeitpunkte einlangende Offerte,
werden eben so unberücksichtigt gelassen, wie jene,
welche unbestimmt oder undeutlich abgefaßt sind,
Berufungen auf andere Anbote oder selbst gewählte
Nebenbedingungen enthalten, oder denen irgend ein
Erforderniß mangelt.

Die Bestimmung der Frachtpreise, welche in
östr. Währung und Bankvaluta auszudrücken
sind, bleibt ohne Aufstellung eines Fiscal-Preises
dem Offerenten überlassen. Die in den Jahren
1865, 1866 und 1867 per Wiener Centner sporco
vertragsmäßig bezahlten Frachtlöhne sind in den
oben erwähnten Contractbedingungen angegeben.

Die Anbote können sowohl für einzelne als
auch für mehrere oder sämtliche Routen gemacht
werden, jedoch muß für jede einzelne Route der
Frachtlohn per Wiener Centner sporco in Zahlen
und Buchstaben deutlich leserlich und mit Ver-
meidung von Correcturen besonders ausgedrückt
sein.

Anboten, welche auf sämtliche ausgeschrie-
bene Routen lauten, wird der Vorzug gegeben;
derlei Anbote müssen jedoch die ausdrückliche Er-
klärung des Offerenten enthalten, daß sie auch für
den Fall verbindlich sein sollen, wenn ihnen nur
einzelne von den angebotenen Routen überlassen
werden sollten.

Bezüglich der Zeit muß sich in jedem Offerte
bestimmt ausgesprochen werden, ob es

1. bloß auf ein Jahr (1868) oder
2. auf drei Jahre (1868, 1869, 1870)

zu gelten habe.

Die Offerenten bleiben vom Zeitpunkte der
Ueberreichung ihres Offertes bis zur erfolgten
Entscheidung an ihre Anbote gebunden, wogegen
die Finanzverwaltung an die im allgemeinen bür-
gerlichen Gesetzbuche zur Annahme eines Ver-
sprechens bestimmte Frist nicht gebunden ist.

Nach erfolgter Entscheidung wird das zur
Sicherstellung des Angebotes erlegte Badium resp.
die Cassa-Quittung demjenigen, dessen Anbot
nicht berücksichtigt wird, sogleich zurückgestellt, das
Badium eines Erstehers dagegen wird bis zum
Abschlusse des Vertrages und bis zur Bestellung
der Caution, deren Höhe den Badiumsbetrag zu
erreichen hat, zurückbehalten.

Machen mehrere Personen in Gesellschaft ein
Anbot, so haften sie zur ungetheilten Hand, und
es wird der Erstgefertigte so lange als der Be-
vollmächtigte der Gesellschaft angesehen und daher
auch zu seinen Händen die Zustellung aller amt-
lichen Erlasse vorgenommen werden, bis durch eine
von sämtlichen Gliedern der Gesellschaft ausge-
stellte Urkunde ein anderer Vollmachtsträger nam-
haft gemacht wird.

Die Finanz-Landesdirection behält sich vor,
ein Anbot ganz oder theilweise, das ist für eine
oder mehrere Verfrachtungsrouten und nur für das
Jahr 1868 oder für die drei Jahre 1868 bis
1870 anzunehmen oder zurückzuweisen.

Derjenige, dem eine Transportirung überlassen
wird, hat längstens binnen acht Tagen, vom Tage
der Zustellung der Verständigung über die Offerts-
annahme an gerechnet, zur Vertragsabschließung
bei der gefertigten Finanz-Landesdirection zu er-
scheinen und die Caution nach den Bestimmungen
der Contractbedingungen zu bestellen, widrigens
die Finanzverwaltung berechtigt sein soll, das
Badium einzuziehen, über das Transportgeschäft
nach eigener Wahl zu verfügen oder aber den Er-
sther auf Grund seines Offertes, welches in einem
solchen Falle die Stelle des Vertrages vertritt, zur
Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu
verhalten.

Graz, am 1. August 1867.

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für
Steiermark.

(252a)

Kundmachung.

Nr. 7174.

In Folge Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1867, Z. 20069, wird zur Hintangabe
der Verfrachtung der Tabakverschleißgüter für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland im
Sonnenjahre 1868, oder auf die drei folgenden Jahre 1868, 1869 und 1870 zusammengekommen,
die Minuendo-Concurrenz-Verhandlung auf den **9. September 1867** hiemit ausgeschrieben.

Gegenstand dieser Verpachtung ist der Transport des Tabak-Verschleiß-Materials aller Art
auf den nachfolgend verzeichneten Routen, welchem Verzeichnisse zugleich die Lieferfrist und der für
die Zulassung zur Picitation geforderte Badiumsbetrag beigelegt wird.

Fortlaufende Zahl	Frachtroute		In der Lieferzeit von we- nigstens Tagen	10perc. Badiums- Betrag (nach Maßgabe der einjährigen Frachten- löhere)
	von	nach		
1	Wien	Graz	zehn	9 Gulden
2	"	Laibach	achtzehn	12 "
3	"	Klagenfurt	zwanzig	12 "
4	"	Triest	zwanzig	90 "
5	Hainburg	Graz	vierzehn	81 "
6	"	Laibach	einundzwanzig	58 "
7	"	Klagenfurt	vierundzwanzig	27 "
8	"	Triest	vierundzwanzig	171 "
9	Fürstfeld	Graz	vier	1293 "
10	"	Laibach	einf	202 "
11	"	Klagenfurt	zwölf	48 "
12	"	Triest	vierzehn	100 "
13	Fiume	Graz	vierzehn	89 "
14	"	Laibach	zwölf	620 "
15	"	Triest zu Land	fünf	23 "
16	"	" zur See	vierzehn	573 "
(Mit dem Landwege bis Triest:)				
17	Fiume	Klagenfurt	fünfzehn	16 "
(Mit dem Seewege bis Triest:)				
18	Fiume	Klagenfurt	vierundzwanzig	14 "
19	Sacco	Graz	sechszwanzig	1 "
20	"	Laibach	vierundzwanzig	1 "
21	"	Triest	zwanzig	40 "
22	"	Klagenfurt	sechszwanzig	1 "
23	Graz	Laibach	sechs	9 "
24	Laibach	Triest	sechs	1 "
25	"	Klagenfurt	acht	97 "
26	Triest	Klagenfurt	zehn	7 "

Gesamt-Badium 3595 Gulden
östr. Währ. Bank-Valuta.

Anmerkung. Die hier angegebenen Routen gelten für die Hin- und Herfracht.

Für allfällige weitere Verfrachtungen zwischen Fürstfeld, Hainburg, Fiume, dann zwischen
Graz, Klagenfurt und Triest, endlich von Schwarz und Pest aus ist die Lieferzeit in den Contractbedingungen
enthalten. Für diese Routen wird kein Badium verlangt.

Bei dieser Concurrenz-Verhandlung werden
bloß versiegelte schriftliche Offerte angenommen.

Dieselben müssen:

1. mit dem Stempel von 50 Kreuzer
für jeden Bogen markirt, von jeder Correctur oder
Radirung frei, mit Vor- und Zunamen, Charak-
ter und Wohnort des Offerenten versehen sein und
von außen die Aufschrift tragen:

„Offert zur Tabakverschleiß-Material-Verfrach-
tung von . . . nach . . . oder zurück;“

2. die Verpflichtung ausdrücken, sich den
Contractbedingungen unbedingt zu fügen. Letztere
können beim hieramtlichen Dekonome, dann bei

den k. k. Finanz-Landesdirectionen zu Wien, Inns-
bruck und Agram, bei den k. k. Finanz-Directio-
nen zu Klagenfurt, Laibach und Triest, bei den
k. k. Finanz-Bezirks-Directionen Graz, Bruck, Mar-
burg und Fiume, dem k. k. Hauptzollamte in Bil-
lach und bei den k. k. Tabakfabriks-Verwaltungen
zu Fürstfeld, Hainburg, Sacco und Schwarz ein-
gesehen werden;

3. mit der Quittung über den Erlag des
Badiums bei einer k. k. Cassa in Steiermark,
Kärnten, Krain oder dem Küstenlande belegt sein;

4. längstens bis zum 9. September 1867 um
12 Uhr Mittags im Präsidial-Bureau der ge-